

Der 17. Rang und der bernische Schulzwang

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **22 (1901)**

Heft 2

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-261344>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und die Beutestücke mussten ihnen gebracht werden, zur Verteilung unter die gesamte Mannschaft. Damit sollte das zu frühe Auseinanderlaufen der Truppenteile verhütet werden.

Unruhestifter und Streit anfänger wurden strenge bestraft. Gegen Ungehorsame schritt im bernischen Heere der Scharfrichter ein, der dasselbe immer begleitete. (Fortsetzung folgt.)

Der 17. Rang und der bernische Schulzwang.

(Siehe Nr. 9 u. 10.)

Fortsetzung der gesetzlichen Bestimmungen über das Absenzenwesen.

Uri. *Schulordnung* vom 24. Februar 1875.

§ 6. c. Er (der Schulrat) überwacht den regelmässigen Schulbesuch und sorgt für Bestrafung der Eltern, Pfielgeltern, Vormünder oder Dienstherren, welche ihre schulpflichtigen Kinder und Untergebenen nicht zum fleissigen Besuch der Schule anhalten oder ihnen denselben gar erschweren oder verunmöglichen.

Als zulässige Strafmittel werden erklärt:

1. Verweis oder Geldbusse bis auf Fr. 10 im ersten Falle und bis auf Fr. 20 bei fortgesetzter Renitenz und in Rückfällen.
2. Erweisen diese Strafen sich als unzureichend, so sind die Straffälligen der Staatsanwaltschaft behufs Abwandlung durch die gewöhnlichen korrektionellen Gerichte zu überweisen, welche auf Geldbusse von Fr. 10—100 oder aber auf Gefängnis von 2—8 Tagen erkennen werden.

Polizeiliche Abholung widerspenstiger Kinder und Hintührung in die Schule bleibt überdies vorbehalten.

Die vom Schulrate ausgefallten Geldstrafen fallen in die betreffende Ortsschulkasse.

Unterwalden (nid dem Wald). *Schulgesetz* vom 10. September 1879.

Art. 44. Ebenso sind Eltern, Vormünder und Stellvertreter strengstens verpflichtet, die Kinder zum Schulbesuche während der für den Unterricht festgesetzten Zeit anzuhalten und zwar unter Verantwortlichkeit und unter den in Art. 49 und 50 festgesetzten Strafen.

Art. 49. Liegt die Schuld an den Eltern, Vormündern oder Stellvertretern und ist das betreffende Schulkind in einem Semester fünfmal ausgeblieben, so werden erstere vorerst einmal mündlich oder schriftlich vom Ortsschulrate gewarnt.

Jede weitere straffällige Versäumnis belegt der Ortsschulrat mit einer Busse von 50 Cts. Treten Wiederholungsfälle ein, so kann die Busse bis auf Fr. 5 erhöht werden. (Art. 24, litt. f.)

Art. 50. Im Falle der Zahlungsverweigerung oder wo es überhaupt zweckmässig erscheint, ist der Regierungsrat auf gestellte Klage des Ortsschulrates und nach angehörter Verantwortung des Beklagten berechtigt, gegen solche Eltern und Stellvertreter auf polizeilichem Wege Einsperrung von einem halben bis auf drei Tage zu verhängen.

Dem Beklagten steht jedoch das Recht zu, gegen den Entscheid des Regierungsrates innert fünf Tagen, von der Mitteilung desselben an gerechnet, unter Kenntnissgabe an das Landammannamt zu Handen des Regierungsrates, an das Kantonsgericht zu rekurrieren.

Thurgau. *Gesetz über das Unterrichtswesen* vom 29. August 1875.

§ 22. Kein schulpflichtiges Kind darf, die Fälle des § 26 ausgenommen, während der gesetzlichen oder von der Gemeinde bestimmten Schulzeit aus den Unterrichtsstunden wegbleiben.

§ 23. Es sind nicht bloss die Eltern für die Schulversäumnisse ihrer Kinder, sondern auch die Pflegeeltern, Dienst- und Fabrikherren für diejenigen ihrer Pflegekinder, Lehrlinge, Arbeiter und Dienstboten verantwortlich.

§ 24. Die Pflegeeltern und Dienstherrschaften sollen, wenn ein Kind eines andern Schulkreises bei ihnen eintritt, im Laufe der ersten Woche dasselbe auf die Liste der Schulkinder eintragen lassen und zwar bei Strafe von Fr. 2 für jede Woche der versäumten Anzeige. Ein solches Kind hat zudem ein Schulzeugnis über seinen bisherigen Schulbesuch mit Absenzenverzeichnis vorzuweisen.

§ 25. Über den Schulbesuch hat der Lehrer ein Verzeichnis zu führen, auf welchem die entschuldigtem und die nicht entschuldigtem Versäumnisse anzuzeigen sind. Der Lehrer ist für die genaue Führung dieses Verzeichnisses, das sich auch über den Besuch der Gesangschule ausdehnt, verantwortlich.

§ 26. Als gültige Entschuldigungen für Schulversäumnisse sind anzusehen: Krankheit der Kinder selbst oder ihrer engern Familien-

angehörigen, wenn diese der Abwart oder Hülfe der Kinder bedürfen; häusliche Trauerfälle, besondere Freudenanlässe und durch Schnee, Eis und Wasser ungangbar gewordene Wege.

Kinder, die mit ansteckenden oder ekelhaften Krankheiten behaftet sind, werden — unter Vorwissen des Präsidenten der Schulpflichterenschaft — vom Lehrer so lange aus der Schule weggewiesen, bis sie geheilt sind.

§ 27. Versäumnisse, welche nicht durch die Eltern oder Dienstherren und Meister innerhalb drei Tagen, vom Zeitpunkt des Beginnes an gerechnet, entschuldigt werden, sind als unentschuldigt zu betrachten.

§ 28. Die unentschuldigten Schulversäumnisse werden:

- a. in der Alltagsschule mit 10, im Winterkurs mit 6,
- b. in der Ergänzungs-, Gesang- und Arbeitsschule mit 4 im Semester bussfällig.

Im Falle der Bussfälligkeit wird jede unentschuldigte Absenz der Alltagsschule mit 20 Rappen, jede solche der Sommerergänzungs-, Gesang- und Arbeitsschule mit 40 Rappen gebüsst.

Diverses.

Zur Berufswahl.

Schul- und Waisenbehörden, Lehrer und Erzieher haben gewiss schon oft das Bedürfnis empfunden, den aus der Schule ins Erwerbsleben übertretenden Knaben und ihren Eltern eine Wegleitung bei der so schwierigen und wichtigen Wahl des Berufes bieten zu können. An solchen dickleibigen Büchern ist freilich kein Mangel, aber nicht jedermann kann sie beschaffen, nicht alle sind empfehlenswert. Eine Flugschrift, die in knapper Form die wichtigsten Regeln enthält und unsere einheimischen Verhältnisse berücksichtigt, dürfte daher gewiss vielen Erziehern und Familienvätern willkommen sein.

Zu § 26. Der Besuch des Konfirmandenunterrichts bildet keinen Entschuldigungsgrund für Schulabsenzen. Ebenso sind Absenzen, die infolge von Krankheit oder ungangbaren Wegen entstanden, nur dann als entschuldigt zu betrachten, wenn sie im Sinne des § 27 des Unterrichtsgesetzes rechtzeitig angemeldet werden. (Beschluss des Regierungsrates vom 9. Juli 1880.)

Zu vergleichen ist ferner die Verordnung betreffend Vorsichtsmassregeln gegen ansteckende Kinderkrankheiten.